



**S t R H**  
Wien

## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH V - 2/18

Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund,  
Ansatzanlagen zur Herstellung galenischer Produkte  
im Sozialmedizinischen Zentrum Süd,  
Kaiser-Franz-Josef-Spital mit  
Gottfried von Preyer`schem Kinderspital

## KURZFASSUNG

*Die gegenständliche Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien bezog sich insbesondere auf jene Ansatzanlagen, die zwecks Herstellung galenischer Produkte von September 2013 bis Mai 2015 im Sozialmedizinischen Zentrum Süd, Kaiser-Franz-Josef-Spital mit Gottfried von Preyer`schem Kinderspital installiert waren.*

*Die Ansatzanlagen wurden, abgesehen von zwei Testläufen, die negativ verliefen, nie in Betrieb genommen. Auf Initiative des Krankenanstaltenverbundes wurden die Ansatzanlagen im Mai 2015 von der auftragnehmenden Firma kostenpflichtig demontiert und in Relation zu den Investitionskosten zu einem geringen Preis zurückgenommen.*

*Dies hatte zur Folge, dass im Sozialmedizinischen Zentrum Süd, Kaiser-Franz-Josef-Spital mit Gottfried von Preyer`schem Kinderspital weitere Anlagen bzw. Komponenten (beispielsweise Abfüll- und Verschleißanlagen), die neben den Ansatzanlagen für galenische Produktionsprozesse beschafft worden waren, obsolet wurden.*

*Insgesamt musste der Stadtrechnungshof Wien einen verlorenen Aufwand von mindestens 2 Mio. EUR feststellen.*

Der Stadtrechnungshof Wien führte eine Prüfung insbesondere bzgl. jener Ansatzanlagen, die von September 2013 bis Mai 2015 im Kaiser-Franz-Josef-Spital installiert waren, durch und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	7
1.1 Prüfungsgegenstand.....	7
1.2 Prüfungszeitraum .....	7
1.3 Prüfungshandlungen.....	8
1.4 Prüfungsbefugnis.....	8
1.5 Vorberichte .....	8
2. Allgemeines .....	8
3. Vergabe und Abwicklung der Leistungen für die Implementierung von Ansatzanlagen.....	10
4. Sonstige Wahrnehmungen .....	27
5. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	29

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Art und Anzahl der Anlagen bzw. Komponenten sowie jeweilige Investitionskosten.....	27
--	----

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB.....	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs. ....	Absatz
AG .....	Auftraggeber
Allgemeines Krankenhaus .....	Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien - Medizinischer Universitätscampus
Arge .....	Arbeitsgemeinschaft Projektmanagement
bzgl.....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
EDV .....	Elektronische Datenverarbeitung
E-Mail .....	Elektronische Post
EMSR .....	Elektro-, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
exkl. ....	exklusive
GED.....	Generaldirektion
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMP .....	Good Manufacturing Practice
inkl. ....	inklusive
Kaiser-Franz-Josef-Spital .....	Sozialmedizinisches Zentrum Süd, Kaiser-Franz-Josef-Spital mit Gottfried von Preyer`schem Kinderspital
KAV .....	Krankenanstaltenverbund
Krankenanstaltenverbund.....	Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
l.....	Liter
Mio. EUR .....	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
rd. ....	rund
s.....	siehe
TU 1.....	Teilunternehmung Krankenanstalten der Stadt Wien

u.a. .... unter anderem  
u.zw. .... und zwar  
USt ..... Umsatzsteuer  
z.B. .... zum Beispiel

## GLOSSAR

### Aqua Purificata

Gereinigtes Wasser zur Herstellung von Arzneimitteln.

### Designqualifizierung

Dahingehende Prüfung, ob sämtliche GMP - relevanten Anforderungen im Rahmen der Planung berücksichtigt und ob die für die Designqualifizierung erforderlichen Dokumente (z.B. Lastenheft) genehmigt wurden.

### Factory Acceptance Test

Werksabnahme einer Anlage vor dessen Auslieferung.

### Funktionsqualifizierung

Überprüfung der einzelnen Komponenten einer Anlage hinsichtlich Funktionalität.

### Galenik

Pharmazeutische Technologie.

### Installationsqualifizierung

Überprüfung einer Anlage, ob deren Komponenten anforderungsgerecht und vollständig ausgeführt wurden.

### Nutzwertanalyse

Ein Bewertungsverfahren nach nicht monetären Kriterien.

Pasta Zinci mollis

Weiche Zinkpaste.

Site Acceptance Test

Überprüfung hinsichtlich der Funktionalitäten einer installierten Anlage anhand von Testläufen.

Unit-Dose-System

Ein Unit-Dose-System ermöglicht pro Anforderung die Arzneimittel aus Großgebinden und Überpackungen vollautomatisch zu vereinzeln, zu kommissionieren, zu verpacken und nach Lieferzielen sortiert auszugeben.

Zytostatikum

Toxische, chemische Substanz, die im Rahmen einer Chemotherapie eingesetzt wird.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Die gegenständliche Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien bezog sich insbesondere auf die Abwicklung der Leistungen für die Implementierung von Ansatzanlagen zur Herstellung galenischer Produkte im Kaiser-Franz-Josef-Spital. Die Ansatzanlagen wurden rd. 1 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Jahre nach deren Installation - ohne dass eine Produktivsetzung erfolgte - auf Veranlassung des Krankenanstaltenverbundes von der auftragnehmenden Firma kostenpflichtig demontiert bzw. zu einem gegenüber den Investitionskosten geringen Preis zurückgenommen. Außerdem betraf die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien jene Anlagen bzw. Komponenten (z.B. Abfüll- und Verschleißanlagen), die neben den Ansatzanlagen für galenische Produktionsprozesse beschafft wurden.

Die Vergabe der Leistungen für die Implementierung der Ansatzanlagen und der weiteren für die Herstellung von galenischen Produkten relevanten Anlagen bzw. Komponenten war nicht Gegenstand einer eingehenden Prüfung.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Bauwerke, Verkehr und Energie des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im zweiten Quartal des Jahres 2018. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 22. März 2018 statt. Die Schlussbesprechung wurde am 24. Oktober 2018 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2011 bis 2015.

### **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen sowie Besprechungen mit Mitarbeitenden der geprüften Stelle.

Die geprüfte Stelle legte einen Teil der geforderten Unterlagen verspätet vor. Außerdem waren die zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen unvollständig. Dazu kam noch, dass vom Krankenanstaltenverbund bekanntgegebene Informationen betreffend die Projektabwicklung, Kosten etc. vereinzelt nicht plausibel waren. Diese Vorgangsweise des Krankenanstaltenverbundes führte insbesondere zu Verzögerungen im Prüfungsablauf.

### **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis im Statut für den Krankenanstaltenverbund festgeschrieben.

### **1.5 Vorberichte**

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

## **2. Allgemeines**

2.1 Eine Ansatzanlage ermöglicht die maschinelle Herstellung von nieder-, mittel- und hochviskosen Arzneiprodukten (Mundwasser, Hautfluid, Cremes, Salben etc.).

Eine Ansatzanlage ist in der Regel eine Vakuumprozessanlage, wobei mehrere Verfahrensschritte unter Vakuum in einem geschlossenen System nacheinander oder parallel erfolgen. Sie besteht aus einem Prozessbehälter mit Heiz- und Kühlfunktion sowie einem Rührwerk. Am unteren Ende des Prozessbehälters befindet sich der Homogenisator. Dieser ermöglicht die Homogenisierung von Mischungen sowie die Zirkulation und den Austrag der Produkte.

2.2 Für die Lieferung und Implementierung von Ansatzanlagen im Kaiser-Franz-Josef-Spital erfolgte im September 2011 ein offenes Verfahren. Die im Rahmen dieses Ver-



fahrens von zwei Firmen gelegten Angebote wurden ausgeschieden, da sie in formaler Hinsicht die Ausschreibungskriterien nicht erfüllten.

Nach dem Widerruf des offenen Verfahrens wurde Anfang November 2011 ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung betreffend die Lieferung und Implementierung von Ansatzanlagen in die Wege geleitet. Dieses Verfahren führte zu einer Beauftragung. Da die Projektabwicklung aufseiten der auftragnehmenden Firma unzulänglich bzw. von Verzögerungen geprägt war, erklärte der Krankenanstaltenverband im Mai 2012 den Rücktritt vom Vertrag.

Am 22. Oktober 2012 erging auf Basis eines zweistufigen Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung eine neuerliche Beauftragung hinsichtlich der Lieferung und Implementierung von Ansatzanlagen. Wie in der Folge noch dargestellt wird, führte auch diese Beauftragung zu keinem erfolgreichen Projektabschluss. Diesbezüglich war festzuhalten, dass die Ansatzanlagen, die im September 2013 im Kaiser-Franz-Josef-Spital installiert worden waren, mit Ausnahme von Testläufen nie in Betrieb genommen wurden. Wie eingangs erwähnt, wurden die Ansatzanlagen auf Veranlassung des Krankenanstaltenverbundes im Mai 2015 von der auftragnehmenden Firma kostenpflichtig demontiert und in Relation zu den Investitionskosten zu einem geringen Preis zurückgenommen.

Dies hatte zur Folge, dass im Kaiser-Franz-Josef-Spital die nachstehenden Anlagen bzw. Komponenten, die neben den Ansatzanlagen für galenische Produktionsprozesse beschafft worden waren, obsolet wurden:

- Aufbereitungsanlage für Aqua Purificata,
- Abfüll- und Verschleißanlagen (einerseits für flüssige und andererseits für halbfeste Produkte),
- GMP Washer (Reinigungs- und Desinfektionsanlage für die pharmazeutische Produktion),
- Etikettiermaschinen (einerseits für Flaschen und andererseits für Tuben),
- Sicherheitswerkbänke (sterile Werkbänke),

- Laminar Air Flow-Systeme (Systeme zur Erzeugung eines sterilen Luftstroms),
- halbautomatische Abfüllanlagen,
- Fasslifter (für den Transport von Fässern),
- Wärmekammer (Schmelzen von Salbenbestandteilen),
- Bock- und Präzisionswaagen,
- manuelles Verschlussgerät (Tiegel),
- Sicherheitsbehälter.

Auf diesen Sachverhalt wird ebenfalls noch näher eingegangen werden.

### **3. Vergabe und Abwicklung der Leistungen für die Implementierung von Ansatzanlagen**

3.1 Im September 2011 führte die Arbeitsgemeinschaft Projektmanagement (in der Folge kurz mit "Arge" bezeichnet) im Namen des Krankenanstaltenverbundes ein offenes Verfahren durch, welches die Implementierung von Ansatzanlagen im Kaiser-Franz-Josef-Spital und die Wartung solcher Anlagen betraf.

Diesbezüglich war anzumerken, dass die Arge mit der Projektabwicklung betreffend den Teilneubau des Kaiser-Franz-Josef-Spitals, die sich u.a. auf den Bereich der Galenik bezog, befasst war.

Das Motiv für die Implementierung von Ansatzanlagen bestand darin, galenische Produkte für sämtliche Apotheken der früheren TU 1 des Krankenanstaltenverbundes herzustellen.

Den Prüfungsunterlagen war nicht zu entnehmen, ob betreffend die Implementierung von Ansatzanlagen eine umfassende Betrachtung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit unter Einbeziehung einer Kosten-Nutzen-Analyse bzw. Nutzwertanalyse erfolgte.

An den Krankenanstaltenverbund erging die Empfehlung, im Sinn der Nachvollziehbarkeit von projektspezifischen Abläufen auf eine ausreichende Dokumentation besonderes Augenmerk zu legen.

Das vorerwähnte Vergabeverfahren erfolgte auf Basis einer funktionalen Leistungsbeschreibung, bei der die Leistungen als Aufgabenstellung durch Festlegung von Leistungs- bzw. Funktionsanforderungen beschrieben wurden.

Bei der am 19. Oktober 2011 abgehaltenen Angebotsöffnung lagen zwei Angebote, u.zw. von den Firmen A und B mit Gesamtpreisen von 850.000,-- EUR bzw. 1.059.704,-- EUR (diese und alle nachfolgend angeführten Beträge exkl. USt) vor. Diese Angebote wurden im Rahmen der formellen Angebotsprüfung ausgeschieden, da sie die Vorgabe der Ausschreibung bzgl. Liefertermin nicht erfüllten.

3.2 Nach dem Widerruf des offenen Verfahrens leitete die Arge im Namen des Krankenanstaltenverbundes am 2. November 2011 ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung hinsichtlich der Implementierung und Wartung von Ansatzanlagen in die Wege. Im Rahmen dieses Vergabeverfahrens, welches ebenfalls auf einer funktionalen Leistungsbeschreibung basierte, wurden drei Firmen (Firmen A, B und C) ersucht, Angebote bis 7. November 2011 zu legen.

Die Angebote dieser Firmen langten fristgerecht ein. Das niedrigste Angebot legte die Firma C mit einem Gesamtpreis von 403.605,-- EUR, gefolgt von den Firmen A und B mit Gesamtpreisen von 850.000,-- EUR bzw. 959.054,-- EUR.

Nach der Durchführung von Bieterverhandlungen, welche vor allem technische Belange zum Inhalt hatten, wurden die Firmen A, B und C aufgefordert, ein Last Buy Order bis 15. November 2011 zu legen. Die Firmen A und C kamen dieser Aufforderung nach, während die Firma B von einer Legung eines Last Buy Order Abstand nahm. Die Gesamtpreise der Firmen A und C beliefen sich auf 803.300,-- EUR bzw. auf 395.500,-- EUR, wovon 134.300,-- EUR bzw. 54.600,-- EUR auf die Wartung entfielen.

Im Zuge der Angebotsprüfung kamen die Arge bzw. von ihr beigezogene Externe zur Erkenntnis, dass das Angebot der Firma C den Ausschreibungsanforderungen entspricht und infolge des gegenüber dem Angebot der Firma A günstigeren Preises zu präferieren ist.

Am 17. November 2011 wurde der Firma C der Zuschlag betreffend die Implementierung der von ihr offerierten Ansatzanlagen (eine Ansatzanlage für flüssige Stoffe und eine für halb feste Stoffe jeweils mit einem Mischbehälter mit einem Fassungsvermögen von 400 l) erteilt.

3.3 In Bezug auf die Implementierung der Ansatzanlagen wurden folgenden Fristen bzw. Termine vereinbart:

- Werksplanung inkl. Designqualifizierung: Kalenderwoche 50 des Jahres 2011,
- Abnahme (bei der Herstellerin) inkl. Installationsqualifizierung: Kalenderwoche 7 des Jahres 2012,
- Montage inkl. Funktionsqualifizierung: Kalenderwoche 9 des Jahres 2012,
- Endtermin: 28. Februar 2012.

Für den Fall der Überschreitung der Termine sah die Ausschreibung pro Kalendertag der überschrittenen Frist eine Vertragsstrafe (Pönale) in der Höhe von 0,5 ‰ der Abrechnungssumme (mindestens jedoch einen Betrag von 70,-- EUR) vor. Die Vertragsstrafe war mit maximal 5 % der Auftragssumme begrenzt.

Infolge einer Auftragserweiterung (19. Jänner 2012), welche die Lieferung einer weiteren Ansatzanlage (für halb feste Stoffe mit einem Mischbehälter mit 40 l Fassungsvermögen) zu einem Preis von 121.350,-- EUR betraf, wurde ein neuer Endtermin, u.zw. Ende März 2012, vorgesehen. Der Grund für die Auftragserweiterung bestand darin, dass sich ein zusätzlicher Bedarf an einer solchen Ansatzanlage ergab.

3.4 Die Prüfungsunterlagen ließen erkennen, dass die Projektabwicklung auf Seite der Firma C von Verzögerungen geprägt war. Aus einem Aktenvermerk über eine Besprechung vom 13. März 2012, ging hervor, dass die von der Firma C vorzunehmende Planung insbesondere infolge nicht anforderungsgerechter technischer Lösungsvorschläge bis dahin noch nicht abgeschlossen war.

Wie vorhin erwähnt, wurde der Abschluss der Planungsleistungen für die Kalenderwoche 50 des Jahres 2011 vereinbart. Im Fall einer Terminüberschreitung wurde eine Vertragsstrafe vorgesehen.

Dem Aktenvermerk war auch zu entnehmen, dass die Arge und der Krankenanstaltenverbund betreffend die "Technische Klärung" der Firma C eine Frist bis 20. März 2012 setzten und sich "der Auftraggeber" für den Fall der Nichteinhaltung vertragliche Konsequenzen vorbehielt.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre es angezeigt gewesen, die Firma C mit Pönaleforderungen zu konfrontieren.

Dem Krankenanstaltenverbund wurde empfohlen, bei Überschreitungen von Leistungsfristen, die von Auftragnehmenden zu verantworten sind, vereinbarte Pönalezahlungen einzufordern.

3.5 Die oben erwähnte Terminvorgabe (betreffend die "Technische Klärung") wurde von der Firma C nicht eingehalten. Bezüglich der weiteren Vorgangsweise hinsichtlich der Projektabwicklung durch die Firma C fand am 2. April 2012 eine Besprechung insbesondere unter Teilnahme von Mitarbeitenden der Arge und des Krankenanstaltenverbundes statt. Aus dem diesbezüglichen "Besprechungsbericht" ging u.a. hervor, dass die einhellige Meinung bestand, der Firma C den Auftrag "zu entziehen".

3.6 Mit Schreiben vom 11. Mai 2012 erklärte die Arge im Namen des Krankenanstaltenverbundes der Firma C unter Anmeldung von Schadensersatzansprüchen den Rücktritt vom Vertrag. Eine diesbezügliche Besprechung fand am 18. Juli 2012 statt, an der insbesondere Mitarbeitende der Arge, des Krankenanstaltenverbundes und der Firma C sowie ein von dieser Firma beigezogener Rechtsanwalt teilnahmen. Im Rahmen dieser Besprechung wurde übereingekommen, dass sowohl der Krankenanstaltenverbund als auch die Firma C auf wechselseitige Forderungen (in monetärer Hinsicht) verzichten und darüber eine schriftliche Vereinbarung zu treffen ist. Eine derartige Vereinbarung erfolgte im August 2012.

3.7 Im Juli 2012 führte die Arge im Namen des Krankenanstaltenverbundes ein zweistufiges Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung betreffend die Implementierung und Wartung von Ansatzanlagen (eine Ansatzanlage für flüssige Stoffe und eine für halbfeste Stoffe) durch. Die erste Stufe des Verhandlungsverfahrens bezog sich auf die Interessentensuche, wobei die Anträge zum Vergabeverfahren zu stellen waren. Bis zum Ablauf der Frist (25. Juli 2012) langten drei Teilnahmeanträge (Firma A, B und D) ein.

Alle sich bewerbenden Firmen qualifizierten sich für die zweite Stufe des Verhandlungsverfahrens und wurden ersucht, bis 4. September 2012 Angebote zu legen.

Auch hier bestand eine funktionale Leistungsbeschreibung, die sich auf die Planung, Realisierung und Qualifizierung von Ansatzanlagen für flüssige und halbfeste Stoffe (insbesondere unter Einhaltung der GMP-Regularien) bezog. Diese wies im Wesentlichen folgendes Anforderungsprofil aus:

- Allgemeine Anforderungen (Einhaltung der GMP-Regularien, der Arzneimittelbetriebsverordnung etc.),
- funktionale Anforderungen (betreffend Materialqualität, Anschlüsse, Rührwerk, Vakuumpumpe, Pneumatikeinheit, Homogenisator etc.),
- technische Anforderungen (betreffend EMSR-Komponenten, Automatisierung bzw. Steuerung etc.),
- Anforderungen betreffend die Dokumentation (planliche Darstellungen, wie z.B. Aufstellungsplan, Stücklisten etc.),
- Anforderungen betreffend die Lieferung, die Abnahme, die Inbetriebnahme bzw. den Betrieb sowie die Qualifizierung (Factory Acceptance Test und Site Acceptance Test, Design-, Installations- und Funktionsqualifizierung etc.).

In Bezug auf die funktionale Leistungsbeschreibung fiel auf, dass darin keine Ausführungen hinsichtlich einer Austragsleitung mit elektrischer Begleitheizung enthalten waren. Dies war insofern bemerkenswert, als, wie in der Folge noch dargestellt wird, we-

gen einer fehlenden Austragsleitung mit elektrischer Begleitheizung, aber auch weiteren Unzulänglichkeiten, insbesondere der von 13. bis 15. November 2013 durchgeführte Site Acceptance Test zu einem negativen Ergebnis führte.

An den Krankenanstaltenverbund erging die Empfehlung, bei funktionalen Leistungsbeschreibungen künftig auf deren Vollständigkeit insbesondere betreffend die für einen reibungslosen Betrieb erforderlichen Funktionalitäten zu achten.

Die Firma A kam dem Ersuchen um Angebotslegung nach, während die Firmen B und D von einer Angebotslegung Abstand nahmen. Der Gesamtpreis des auf die Ausschreibung bezogenen Angebotes der Firma A belief sich auf 1.130.540,-- EUR, wovon 134.300,-- EUR auf die Wartung entfielen. Gegenüber den vorherigen Vergabeverfahren (s. Punkte 3.1 und 3.2) offerierte die Firma A einen höheren Preis in Bezug auf die Implementierung der Ansatzanlagen. Dieser resultierte insbesondere aus zusätzlichen Leistungen betreffend technische Komponenten (z.B. koaxiales Abstreifrührwerk, Vertikalheber) sowie Dokumentationen (z.B. Analysezertifikate).

Die Firma A legte auch ein Leasingangebot (Anschaffungspreis 479.060,-- EUR, monatliche Raten in der Höhe von 10.615,-- EUR in Bezug auf eine Laufzeit von 72 Monaten und Kaufoption zu einem Betrag von 15 % des Neuwertes).

Letzteres wurde seitens der Arge bzw. des Krankenanstaltenverbundes nicht weiterverfolgt.

Am 11. September 2012 fanden Verhandlungen mit der Firma A statt. Diese hatten insbesondere technische Belange, Leistungsfristen und Zahlungsbedingungen zum Gegenstand.

Am 28. September 2012 wurde die Firma A ersucht, in Entsprechung der Ergebnisse der Verhandlungen ein Last Buy Order bis 2. Oktober 2012 zu legen. Das Last Buy Order langte fristgerecht ein und wies unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen für die Implementierung der Ansatzanlagen einen Gesamtpreis von

986.000,-- EUR aus. In der Folge wurde das Last Buy Order von der Arge und beigezogenen Externen einer Prüfung unterzogen. Diese beurteilten das Last Buy Order als anforderungsgerecht und preisangemessen.

Am 22. Oktober 2012 wurde die Firma A mit der Implementierung der Ansatzanlagen beauftragt.

Damit einhergehend wurden folgende Fristen bzw. Termine vereinbart:

- Leistungsbeginn: 1. November 2012,
- Designqualifizierung zur Freigabe (gemeint war die Freigabe der auf die Planung Bezug habenden Unterlagen durch die Auftraggeberin): 9. Jänner 2013,
- Werksfertigung inkl. Factory Acceptance Test: 22. Juli 2013,
- Lieferung und Montage abgeschlossen: 14. August 2013.

Die vorgenannten Termine wurden auch in einem Vertragsterminplan festgehalten. In diesem wurden der Abschluss des Site Acceptance Test und die damit verbundene Abnahme der Ansatzanlagen mit 28. August 2013 terminisiert.

Für den Fall der Überschreitung der Leistungsfrist wurde eine Pönale (pro Kalendertag der überschrittenen Frist in der Höhe von 0,5 ‰ der Abrechnungssumme [mindestens jedoch ein Betrag von 70,-- EUR] bzw. maximal 5 % der Auftragssumme) vereinbart.

3.8 Nach der Auftragserteilung erfolgten vor allem Aktivitäten hinsichtlich der Erstellung des Pflichtenheftes (Darlegung der technischen Lösung auf Basis der funktionalen Leistungsbeschreibung) durch die Firma A und damit verbundenen Abstimmungen insbesondere zwischen Mitarbeitenden dieser Firma und des Kaiser-Franz-Josef-Spitals.

Am 20. Dezember 2012 präsentierte die Firma A in ihrer Betriebsstätte, u.a. im Beisein von Mitarbeitenden des Kaiser-Franz-Josef-Spitals, die Herstellung einer Pasta Zinci mollis. Die Herstellung einer solchen Paste wurde unter dem Titel "Referenzprodukt" in der Ausschreibung gefordert und anhand einer Modellanlage (kleinere Anlage mit teil-



weise unterschiedlichem Aufbau gegenüber den für das Kaiser-Franz-Josef-Spital vorgesehenen Ansatzanlagen) erfolgreich umgesetzt. Im Zuge dieser Präsentation waren auch Aspekte insbesondere bzgl. der Ausführung von technischen Komponenten der Ansatzanlagen (betreffend die Produktausbringung, den BelüftungsfILTER, die Reinigung etc.) Gegenstand. Diese Aspekte waren einer Klärung zuzuführen.

Laut einer tabellarischen Auflistung der Arge bestanden Mitte Februar 2013 32 offene Punkte, welche die Ausführung der Ansatzanlagen, EDV-technische Belange, betriebs-spezifische Aspekte etc. betrafen.

Nach Klärung der offenen Punkte wurde durch die Firma A das Pflichtenheft erstellt, welchem am 22. Mai 2013 die Freigabe erteilt wurde. Die gesamten Planungsunterlagen (neben dem Pflichtenheft betrafen diese u.a. planliche Darstellungen) wurden unter dem Titel "Designqualifizierung zur Freigabe" am 1. Juli 2013 freigegeben.

Da, wie bereits erwähnt, eine derartige Freigabe vertragsgemäß bis 9. Jänner 2013 zu erfolgen hatte, lag eine Überschreitung des pönalisierten Termins um rd. sechs Monate vor.

Die Beurteilung, inwieweit diese Terminüberschreitung in der Sphäre der Firma A bzw. in jener des Krankenanstaltenverbundes lag, war für den Stadtrechnungshof Wien anhand der ihm vorgelegten Unterlagen nicht schlüssig möglich.

Dem Krankenanstaltenverbund wurde empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass Verzögerungen, die im Verantwortungsbereich von Auftragnehmenden liegen, im Hinblick auf allfällige Pönaleforderungen zu quantifizieren und dokumentieren sind.

3.9 Im Laufe des ersten Halbjahres 2013 erfolgte die Herstellung der Ansatzanlagen durch die Firma A.

Vom 17. bis 19. Juli 2013 wurden die Ansatzanlagen in der Betriebsstätte der Firma A dem Factory Acceptance Test zugeführt, welcher gemäß vertraglicher Vereinbarung bis

22. Juli 2013 durchzuführen war. Wie aus den Prüfungsunterlagen hervorging, waren die "Kriterien für die Freigabe zur Auslieferung" erfüllt worden. Noch zu treffende Maßnahmen (Vervollständigung der Zertifikate, Kennzeichnung von heiß werdenden Oberflächen, Reinigung der Ansatzanlagen, Auflistung der Schmiermittel etc.) wurden vor der Lieferung der Ansatzanlagen umgesetzt.

Am 7. August 2013 erfolgte die Lieferung der Ansatzanlagen. Die Installation dieser Anlagen wurde am 9. September 2013 - rd. ein Monat nach dem vertraglich vereinbarten Termin (14. August 2013) - abgeschlossen.

Auch hier war eine Beurteilung, in welchem Verantwortungsbereich die Verzögerung lag, anhand der dem Stadtrechnungshof Wien vorliegenden Unterlagen nicht schlüssig möglich.

3.10 Am 10. September 2013 - etwa zwei Wochen nach dem im Vertragsterminplan vorgegebenen Termin - wurde der Site Acceptance Test insbesondere betreffend die Ansatzanlagen vorgenommen. Wie den Prüfungsunterlagen zu entnehmen war, verlief dieser Test negativ. Beispielsweise fehlten Rohrleitungen betreffend den Produktaus-  
trag und es bestanden keine kommunikationstechnischen Verbindungen zwischen den Ansatzanlagen und den Abfüll- bzw. Verschleißanlagen einerseits sowie der Aufbereitungsanlage für Aqua Purificata andererseits.

Inwieweit die Ursachen für den negativen Site Acceptance Test in den Verantwortungsbereich des Krankenanstaltenverbundes bzw. der Firma A fielen, war den Prüfungsunterlagen nicht zu entnehmen.

Betreffend den Site Acceptance Test war auch anzumerken, dass der Krankenanstaltenverbund verabsäumte, den für diesen Test vorgesehenen Termin zu pönalisieren.

Es wurde empfohlen, bei Vergaben im Sinn einer vertragsgemäßen Projektabwicklung für sämtliche relevante Projekttermine Pönalen zu vereinbaren.

3.11 Ein neuerlicher Site Acceptance Test erfolgte von 13. bis 15. November 2013. Was diesen Site Acceptance Test anlangt, war den Prüfungsunterlagen im Wesentlichen Folgendes zu entnehmen:

Ansatzanlage für flüssige Stoffe:

- Steuerungsspezifische Kommunikationsprobleme zwischen der Ansatzanlage und der Abfüll- bzw. Verschleißanlage wurden im Zuge des Tests behoben,
- Zufuhr von Wasser erfolgte nicht automatisiert, sondern durch konventionelle Eingabe.

Ansatzanlage für halbfeste Stoffe:

- Steuerungsspezifische Kommunikationsprobleme zwischen der Ansatzanlage und der Abfüll- bzw. Verschleißanlage (diese führten vor allem dazu, dass beim Austrag von geschmolzenem Bienenwachs aus der Ansatzanlage der Dosiertrichter der Abfüll- bzw. Verschleißanlage überfüllt wurde und flüssiges Material austrat, was infolge Aushärtung eine aufwendige Reinigung erforderte),
- Zuführung von Bienenwachspellets konnte wegen der Gefahr der Verklumpung bzw. Verstopfung der Rohrleitungen nicht vorgenommen werden,
- maschinelle Zuführung von flüssigen Stoffen (wie etwa geschmolzenes Bienenwachs) war mangels Begleitheizung der Rohrleitungen nicht möglich; flüssige Stoffe konnten nur in aufwendiger konventioneller Weise (Demontage der geschraubten Abdeckung des Behälters, Anhalten des Homogenisators etc.) zugeführt werden,
- maschinelle Zuführung von Zinkoxid war infolge nicht anforderungsgerechter Bauteile (Trichter und Vibrationsmotor) nur eingeschränkt möglich.

Infolge der vorhin dargelegten Probleme bzw. Mängel verlief auch dieser Site Acceptance Test negativ.

Auch hier war anhand der Prüfungsunterlagen eine Beurteilung, inwieweit die Ursachen für den negativen Site Acceptance Test in den Verantwortungsbereich des Krankenanstaltenverbundes bzw. der Firma A fielen, nicht möglich.

3.12 Mit Schreiben vom 3. Dezember 2013 teilte der damalige Geschäftsbereich Technik des Krankenanstaltenverbundes der Kollegialen Führung des Kaiser-Franz-Josef-Spitals u.a. mit, dass aufgrund der *"KAV-weiten Neuausrichtung der Apotheken"* sämtliche Projekte im Apothekenbereich *"bis zur Entscheidung über die künftige Apothekenstruktur auszusetzen"* sind. Dieses Schreiben wurde vom damaligen Generaldirektor-Stellvertreter und vom damaligen Direktor für Infrastruktur & Organisationsentwicklung des Krankenanstaltenverbundes vidiert.

An dieser Stelle war festzuhalten, dass vom Projektlenkungsausschuss für die zentrale Steuerung der Umsetzung der Reformpunkte des Wiener Spitalskonzeptes 2030 am 18. September 2013 beschlossen wurde, das Projekt "Reformkonzept Apotheke 2012" einzustellen. Stattdessen wurde ein neues Projekt mit der Bezeichnung "Apothekenkonzept" in die Wege geleitet, mit dem die künftige Strategie für den Apothekenbereich des Krankenanstaltenverbundes festgelegt werden sollte.

3.13 Am 24. Jänner 2014 teilte die Firma A dem Krankenanstaltenverbund u.a. schriftlich mit, dass sie aufgrund *"der erledigten Punkte"* die Ansatzanlagen gemäß *"Vertrag und Pflichtenheft"* als *"ausgeliefert, funktionstüchtig und aller Mängel behoben"* erachte. Damit einhergehend ersuchte sie um Bezahlung des aus ihrer Sicht ausständigen Restbetrages von 126.628,53 EUR und um Bekanntgabe der weiteren Vorgehensweise insbesondere betreffend die Begleitheizung der Rohrleitungen. Die mit den Ansatzanlagen verbundenen Kosten werden in der Folge noch dargelegt werden.

Im März 2014 urgierte die Firma A beim Krankenanstaltenverbund die Bezahlung des Restbetrages. Diesbezüglich verwies sie darauf, dass sämtliche Mängel behoben sind.

Ende April 2014 forderte eine Inkasso GmbH den Krankenanstaltenverbund schriftlich auf, den von der Firma A in Rechnung gestellten Betrag zuzüglich diverser Spesen und Gebühren (insgesamt 135.011,33 EUR) zu begleichen.

3.14 Mitte Mai 2014 übermittelte die Arge der Firma A ein Schreiben, aus dem u.a. Folgendes hervorging:

*"Es fehlt jegliche Grundlage zur Stellung einer Rechnung in Höhe der Schlussrechnung."* Die Schnittstelle zur Abfüll- bzw. Verschießanlage sowie die Begleitheizung der *"Verbindungsleitung"* sind nach wie vor keiner Lösung zugeführt worden. Dies stellt einen *"wesentlichen Mangel dar, der die Nutzung und Inbetriebnahme"* der Ansatzanlagen nicht ermöglicht. Infolge des zeitlichen Verzugs der firmenspezifischen Leistungen wird die vertraglich vereinbarte Pönale *"in voller Höhe vom AG einbehalten"* und von der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Nach Behebung der Mängel kann um die Abnahme der Ansatzanlagen *"angesucht"* werden. Für die Abnahme ist nochmals ein Site Acceptance Test durchzuführen.

3.15 Im Juli 2014 erging von der Firma A an die Arge ein Schreiben, indem sie im Wesentlichen Folgendes ausführte:

- Firmenseitig wird betreffend die Ansatzanlage für halbfeste Stoffe die Demontage der bestehenden Austragsleitung in der Kalenderwoche 31 des Jahres 2014 durchgeführt werden; die Installation einer Austragsleitung mit elektrischer Begleitheizung wird in der Kalenderwoche 37 des Jahres 2014 erfolgen,
- ein Integrationstest (gemeint war ein Site Acceptance Test) wird in der Kalenderwoche 38 des Jahres 2014 vorgenommen werden, wobei die zu erwartenden Kosten von rd. 7.700,- EUR von der Firma A getragen werden,
- nach Installation der Austragsleitung mit elektrischer Begleitheizung und Durchführung des Integrationstests ist die *"komplette Restzahlung zum Projekt"* fällig,
- die aus zwei Nachtragsangeboten (eines betreffend firmenseitige Mehraufwände im Zuge des Site Acceptance Test vom 10. September 2014 in der Betragshöhe von 8.189,- EUR und eines für die Installation der Austragsleitung mit elektrischer Begleitheizung in der Betragshöhe von 12.875,- EUR) resultierenden Kosten werden jeweils zur Hälfte von der Firma A getragen,
- im Gegenzug verzichtet die Auftraggeberin auf *"jegliche weitere Forderungen, im Speziellen auf eine allfällige Diskussion zur Pönale"*.

3.16 Wie aus einem Prüfungsvermerk der Arge vom 5. August 2014 hervorging, wurden von ihr die Nachtragsangebote in der von der Firma A vorgeschlagenen Form akzeptiert. Außerdem explizierte die Arge in ihrem Prüfungsvermerk, dass *"sämtliche Kosten aus dem Inkasso sowie die Gegenforderungen aus Pönalen abgegolten"* sind und *"nicht mehr aufgerechnet"* werden.

3.17 Gemäß Terminplan der Arge vom 22. August 2014 wurde der Site Acceptance Test betreffend die Ansatzanlagen für 1. und 2. Oktober 2014 vorgesehen. Insbesondere infolge personeller Engpässe in der Apotheke des Kaiser-Franz-Josef-Spitals wurde die Durchführung des Site Acceptance Test auf Ende Oktober 2014 verschoben.

3.18 Am 25. September 2014 erging vom Vorstandsbereich Recht des Krankenanstaltenverbundes ein Schreiben an den damaligen Generaldirektor-Stellvertreter dieser Unternehmung, in dem der bisherige Projektablauf kurz dargelegt wurde. Außerdem fanden sich Ausführungen betreffend die Wandlung gemäß § 932 ABGB aufgrund einer diesbezüglichen Anfrage des damaligen Generaldirektor-Stellvertreters. Im Rahmen dieses Schreibens wurden auch Empfehlungen bzgl. der weiteren Vorgangsweise ausgesprochen, die sich insbesondere folgendermaßen darstellten:

- Schaffung von Personalressourcen in der Apotheke des Kaiser-Franz-Josef-Spitals im Hinblick auf die Durchführung des Site Acceptance Test,
- Rücksprache mit dem damaligen Geschäftsbereich Technik hinsichtlich einer *"Redimensionierung der Anlage"*,
- Prüfung *"eines anderweitigen Einsatzes der Anlage"* (wie etwa im Allgemeinen Krankenhaus).

3.19 Aus einem Aktenvermerk des Vorstandsbereiches Recht vom 3. Oktober 2014 über eine Besprechung vom 2. Oktober 2014, an der u.a. der ehemalige Generaldirektor-Stellvertreter des Krankenanstaltenverbundes teilnahm, ging Folgendes hervor:

Der Generaldirektor-Stellvertreter *"wünscht"* keine weiteren Aktivitäten des Kaiser-Franz-Josef-Spitals oder des Geschäftsbereiches Technik betreffend die Ansatzanlagen. Von einer Durchführung des Site Acceptance Test im Kaiser-Franz-Josef-Spital sollte Abstand genommen werden. Es wäre zu prüfen, ob die Ansatzanlagen im Allgemeinen Krankenhaus einer Verwendung zugeführt werden können. Falls nicht sollen die Anlagen *"abbezahlt"* an die Firma A *"zurückgegeben"* und *"eventuell ein kleineres Modell bestellt werden"*. Im Fall einer Verwendung der Ansatzanlagen im Allgemeinen Krankenhaus soll dort der Site Acceptance Test durchgeführt werden.

3.20 Am 3. Oktober 2014 teilte das Büro des Vorstands des Krankenanstaltenverbundes per E-Mail mit, dass entschieden wurde, den Site Acceptance Test betreffend die Ansatzanlagen im Kaiser-Franz-Josef-Spital vorerst auszusetzen. Über diese Entscheidung setzte die Arge die Firma A in Kenntnis.

3.21 Mit Schreiben vom 5. November 2014 teilte die Firma A mit, dass die Leistungen betreffend die Implementierung der Ansatzanlagen *"fertiggestellt"* wurden. Damit verbunden ersuchte sie um *"Übernahme der Leistungen spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieses Schreibens"*.

Außerdem erging seitens der Firma A am 5. November 2014 eine E-Mail an den Krankenanstaltenverbund, in welcher u.a. darauf hingewiesen wurde, dass nach Erhalt des Schreibens betreffend die *"Übernahme"* innerhalb von 30 Tagen für den Krankenanstaltenverbund die Möglichkeit besteht, *"auf allfällige gravierende Mängel hinzuweisen - danach gilt die Anlage als übernommen"*. Nach *"Niederschrift oder Ablauf der Frist"* wird auf die *"Begleichung"* der Schlussrechnung verwiesen.

3.22 Aus einer internen E-Mail im Vorstandsbereich Recht vom 12. November 2014 ging hervor, dass nach den Vorgaben des Generaldirektors eine Abnahme *"möglichst spät angesetzt"* und versucht werden solle, die *"gesetzte Frist zu erstrecken"*. Welches Motiv für diese Vorgaben bestand, war vom Stadtrechnungshof Wien im Nachhinein nicht mehr feststellbar.

Einem Schreiben des Krankenanstaltenverbundes an die Firma A vom 13. November 2014 war insbesondere Folgendes zu entnehmen:

*Die "förmliche Übernahme sowie Begehung der Baustelle vor Ort ist aufgrund von personellen Engpässen" in der zweiten Kalenderwoche des Jahres 2015 geplant. Eine Aussage über "allfällige, gravierende Mängel ist erst nach Durchführung der geplanten Leistungsfahrt" möglich. Es wird um Fristerstreckung bis Ende Jänner des Jahres 2015 ersucht und zu einer Besprechung zwecks Thematisierung der Ansatzanlagen und der künftigen Strategie im Bereich der Apotheken des Krankenanstaltenverbundes eingeladen.*

3.23 Am 5. Dezember 2014 fand eine derartige Besprechung statt, an der Mitarbeitende des Krankenanstaltenverbundes und der Firma A teilnahmen. Im Rahmen der Besprechung wurde im Hinblick auf die Rücknahme der Ansatzanlagen durch die Firma A vereinbart, dass von dieser Firma ein darauf Bezug habendes Angebot gelegt wird.

Mit Schreiben vom 19. Jänner 2015 bot die Firma A Folgendes an:

- Für die Rücknahme der Anlagen eine Vergütung an den Krankenanstaltenverbund in Höhe von 43.000,-- EUR,
- für die Demontage der Anlagen inkl. Abtransport einen Preis von 87.710,-- EUR.

In diesem Schreiben ging die Firma A auch auf den von ihr geforderten Restbetrag ein, den sie mit 134.170,95 EUR bezifferte. Dieser Forderung lag nachstehende Berechnung zugrunde:

Der Preis für die Ansatzanlagen wurde mit insgesamt 996.532,-- EUR ausgewiesen (ursprüngliche Beauftragung in der Betragshöhe von 986.000,-- EUR zuzüglich des aus den zwei Nachtragsangeboten [s. Punkt 3.15] resultierenden Betrages in Höhe von 10.532,-- EUR). Unter Abzug der vom Krankenanstaltenverbund bereits bezahlten zwei Teilrechnungen (insgesamt 859.371,45 EUR) und eines Betrages von 2.989,60 EUR (Kosten für eine Versicherung in der Höhe von 0,3 % der Auftragssumme, die gemäß



vertraglicher Vereinbarung von der Firma A zu tragen waren) ergab sich der Betrag von 134.170,95 EUR.

3.24 In einem Schreiben vom 5. März 2015 an die Firma A brachte der Krankenanstaltenverbund die Zustimmung betreffend die vorgenannten Ausführungen dieser Firma zum Ausdruck und explizierte, dass ihr ein Betrag von 178.880,95 EUR vergütet werden wird. Er hielt auch fest, dass sich dieser Betrag aus dem von der Firma A geforderten Restbetrag (134.170,95 EUR) und dem Preis für die Demontage der Anlagen inkl. Abtransport (87.710,-- EUR) abzüglich der Vergütung für die Rücknahme der Produktionslinien (43.000,-- EUR) zusammensetzt. Außerdem ersuchte er um Retournierung einer firmenmäßig gegengezeichneten Abschrift dieses Schreibens.

3.25 Anfang April 2015 erging seitens der Firma A an den Krankenanstaltenverbund eine derartige Abschrift. In einer angeschlossenen Beilage hielt die Firma A ergänzend im Wesentlichen Folgendes fest:

- Die Rücknahme der Ansatzanlagen ist darauf zurückzuführen, dass diese Anlagen vom Krankenanstaltenverbund *"aus Gründen, die alleinig in der Sphäre"* des Krankenanstaltenverbundes liegen, nicht eingesetzt werden können,
- bzgl. des Preises für die Rücknahme der Ansatzanlage (21.500,-- EUR pro Anlage) ist zu berücksichtigen, dass diese Anlagen *"projektspezifische und individuelle Sonderausprägungen haben"*, die nicht den firmenspezifischen *"Standardausführungen"* entsprechen,
- mit Erfüllung dieser Vereinbarung sind sämtliche gegenseitige Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis bzw. aus der Rücknahme der Ansatzanlagen hinfällig.

Seitens des Krankenanstaltenverbundes bestanden gegen diese Ausführungen der Firma A keine Einwände.

3.26 Im Mai 2015 erfolgte durch die Firma A die Demontage und der Abtransport der Ansatzanlagen sowie von zwei Abfüll- und Verschließanlagen (einerseits für flüssige und andererseits für halbfeste Produkte). Diese waren im Jahr 2011 von der Firma E

um insgesamt 250.122,02 EUR beschafft worden. Die Abfüll- und Verschleißanlagen fanden im Kaiser-Franz-Josef-Spital mit Ausnahme von Testläufen keine Verwendung.

Anfang Juni 2015 übermittelte die Firma A dem Krankenanstaltenverbund Rechnungen betreffend die Implementierung bzw. Rücknahme der Ansatzanlagen einschließlich der Demontage und den Abtransport der Abfüll- und Verschleißanlagen. Aus einer angeschlossenen Aufstellung über die an sie zu leistende Vergütung ging Folgendes hervor:

Ausgehend vom offerierten Gesamtpreis in der Höhe von 986.000,-- EUR ergab sich unter Abzug der bereits vergüteten zwei Teilrechnungen (594.582,19 EUR und 264.789,28 EUR) eine Forderung in der Höhe von 126.628,53 EUR. Dazu kam noch eine weitere Forderung bzgl. der Demontage sowie den Abtransport der Ansatzanlagen und Abfüll- und Verschleißanlagen, die sich auf 87.710,-- EUR belief. Unter Berücksichtigung der an den Krankenanstaltenverbund zu leistenden Vergütung (43.000,-- EUR für die Rücknahme der Anlagen) wurde der offene Rechnungsbetrag mit 171.338,53 EUR ausgewiesen, welcher Betrag vom Krankenanstaltenverbund bezahlt wurde.

Diesbezüglich war anzumerken, dass die Firma A den aus zwei Nachtragsangeboten resultierenden Betrag, welcher sich auf firmenseitige Mehraufwände im Zuge des Site Acceptance Test und auf die Installation einer Austragsleitung mit elektrischer Begleitheizung bezog, nicht verrechnete. Die Installation einer Austragsleitung mit elektrischer Begleitheizung wurde infolge der Rücknahme der Ansatzanlagen nicht durchgeführt.

Insgesamt wurde der Firma A für die Implementierung und Rücknahme der Ansatzanlagen ein Betrag von 1.030.710,-- EUR vergütet. Dies war dahingehend zu betrachten, dass die Ansatzanlagen, die von September 2013 bis Mai 2015 im Kaiser-Franz-Josef-Spital installiert waren, keine Nutzung zugeführt wurden und von der Firma A gegenüber den Investitionskosten zu einem geringen Preis zurückgenommen wurden. Der infolge der Rücknahme refundierte Betrag wies in Relation zu den Investitionskosten einen prozentuellen Anteil von rd. 4 % auf. Dazu kam noch, dass der Firma A die Abfüll- und Verschleißanlagen unentgeltlich überlassen wurden.

Aus den Prüfungsunterlagen ging nicht hervor, inwieweit vom Krankenanstaltenverbund Aktivitäten im Hinblick auf eine bestmögliche Veräußerung der Ansatzanlagen und der Abfüll- und Verschleißanlagen erfolgten.

Dem Krankenanstaltenverbund wurde empfohlen, bei Veräußerungen von medizinischen Anlagen eingehende Betrachtungen im Hinblick auf ein bestmögliches Verkaufsergebnis anzustellen.

#### 4. Sonstige Wahrnehmungen

4.1 Wie unter Punkt 2.2 erwähnt, hatte die Demontage bzw. Rücknahme der Ansatzanlagen zur Folge, dass im Kaiser-Franz-Josef-Spital weitere Anlagen bzw. Komponenten, die ebenfalls für galenische Produktionsprozesse beschafft worden waren, nicht mehr benötigt wurden. Diese Anlagen bzw. Einrichtungen wurden vom Krankenanstaltenverbund in den Jahren 2011 bis 2013 beschafft und sind unter Ausweisung der Investitionskosten der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1: Art und Anzahl der Anlagen bzw. Komponenten sowie jeweilige Investitionskosten

Anlagen bzw. Komponenten	Anzahl	Anlagen- bzw. komponentenbezogene Gesamtinvestitionskosten in EUR (exkl. USt)
Aufbereitungsanlage für Aqua Purificata	1	413.845,03
Abfüll- und Verschleißanlagen	2	250.122,02
GMP Washer	1	159.177,00
Sicherheitswerkbänke	2	105.234,44
Etikettiermaschine (Tuben)	1	61.757,81
Etikettiermaschine (Flaschen)	1	45.716,37
Laminar Air Flow-Systeme	2	43.588,18
Wärmekammer	1	37.654,30
Halbautomatische Abfüllanlagen	2	17.038,40
Fasslifter	1	13.199,73
Manuelles Tubenschließgerät	1	11.234,70
Bockwaagen	2	9.815,52
Präzisionswaagen	2	8.018,53
Manuelles Verschlussgerät (Tiegel)	1	4.046,62
Sicherheitsbehälter	2	946,52

Quelle: Krankenanstaltenverbund, Stadtrechnungshof Wien

4.2 Wie bereits im Punkt 3.26 erwähnt, wurden die Abfüll- und Verschleißanlagen der Firma A unentgeltlich überlassen und von dieser im Mai 2015 demontiert und abtransportiert.

Die weiteren in der Tabelle 1 ausgewiesenen Anlagen bzw. Komponenten, die im Kaiser-Franz-Josef-Spital ebenfalls keine Verwendung fanden, wurden im Hinblick auf eine Nutzung in anderen Spitälern des Krankenanstaltenverbundes im Weg der in dieser Unternehmung bestehenden Inventarbörse offeriert. Die Bockwaagen konnten im Allgemeinen Krankenhaus, die Etikettiermaschine für Tuben und der Fasslifter im Donauespital einer Verwendung zugeführt werden. An den weiteren Anlagen bzw. Einrichtungen, deren Investitionskosten sich auf 846.500,09 EUR beliefen, bestand bisher kein definitiver Nutzungsbedarf.

Falls diese einer Nutzung nicht zugeführt werden können, sind die Kosten in Höhe von 846.500,09 EUR - ebenso wie die unter Punkt 3.26 ausgewiesenen Kosten für die Implementierung und Rücknahme der Ansatzanlagen (1.030.710,-- EUR) sowie jene für die Abfüll- und Verschleißanlagen (250.122,02 EUR) - als verlorener Aufwand zu qualifizieren (insgesamt 2.127.332,11 EUR).

Im Hinblick auf die Reduktion des im Prüfungszeitpunkt bestehenden verlorenen Aufwandes erging an den Krankenanstaltenverbund die Empfehlung, weitere Aktivitäten in die Wege zu leiten, die zu einer Nutzung der im Kaiser-Franz-Josef-Spital nicht verwendeten Anlagen bzw. Komponenten für galenische Produktionsprozesse führen könnten.

4.3 Einen verlorenen Aufwand stellen auch die von einem Ingenieurbüro im Zuge der Implementierung der Ansatzanlagen erbrachten Validierungsleistungen (insbesondere im Sinn des GMP) sowie die Leistungen der Arge (im Wesentlichen betreffend die ansatzanlagenspezifische Projektabwicklung) dar. Diese Leistungen konnten allerdings durchwegs nicht quantifiziert werden, da sie sowohl vom Ingenieurbüro als auch von der Arge nicht explizit ausgewiesen wurden. Dem Stadtrechnungshof Wien lag lediglich eine Rechnung des Ingenieurbüros in der Höhe von 2.947,45 EUR vor, welche sich explizit auf die Ansatzanlagen - nämlich auf die Mitwirkung dieses Büros - am Factory Acceptance Test (s. Punkt 3.9) bezog.

Dazu war anzumerken, dass das Ingenieurbüro im Rahmen einer Beauftragung nicht nur mit der Validierung der Leistungen betreffend die Implementierung der mit der galenischen Produktion verbundenen Anlagen, sondern auch betreffend die Zytostatikaproduktion und die Realisierung eines Unit-Dose-Systems befasst war. Der Auftrag der Arge war, wie bereits erwähnt, auf die Projektabwicklung betreffend den Teilneubau des Kaiser-Franz-Josef-Spitals, die sich u.a auf den Bereich der Galenik bezog, gerichtet.

Auch die Kosten für die internen Aufwände des Krankenanstaltenverbundes in Bezug auf die Implementierung der Ansatzanlagen, welche ebenfalls als verlorener Aufwand zu werten sind, konnten nicht quantifiziert werden, da sie die Unternehmung nicht gesondert auswies.

## **5. Zusammenfassung der Empfehlungen**

### Allgemeine Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund:

Die nachhaltige Sicherstellung der ständigen Aufrechterhaltung des medizinischen Betriebs des Krankenanstaltenverbundes erfordert in den kommenden Jahren umfassende Investitionsmaßnahmen in die bestehende Gebäudeinfrastruktur sowie Flächenausweitungen an bestehenden Standorten

In den vergangenen Monaten wurde vom Krankenanstaltenverbund - unter Berücksichtigung der künftigen Investitionsanforderungen - die Ausgestaltung der künftigen Bauherrenorganisation näher konzipiert.

Bei diesen Ausarbeitungen wurden insbesondere die Empfehlungen aus dem Leitfaden des Rechnungshofes zum Management von öffentlichen Bauprojekten berücksichtigt.

Als Beispiele, dass der Krankenanstaltenverbund auch seine Bauherrenrolle und damit auch als Projektauftraggeber im Sinn der

Empfehlungen des Rechnungshofes bereits agiert, sind anzuführen:

- Programmorganisation Krankenhaus Nord:

Anpassungen im Bauherrenmanagement seit Dezember 2017 sicherten die Erreichung der bis dato geplanten Ziele und werden auch bis zum Programmabschluss die Zielerreichung ermöglichen.

- Bauherrenorganisation:

Zur Umsetzung des Rahmenbauvertrages zwischen dem Bund und der Stadt Wien (seit dem Jahr 2016).

Der amtsführende Stadtrat für Soziales, Gesundheit und Sport hat mit dem Vorstand des Krankenanstaltenverbundes im dritten Quartal 2018 die gemeinsame Zielsetzung zur Neugestaltung der Bauherrenorganisation des Krankenanstaltenverbundes festgelegt.

Im Rahmen der Zuständigkeit des Vorstandsmitglieds "Chief Financial Officer" wurde ein Konzept für die Rolle des Programmauftraggebenden sowie Bauherren ausgearbeitet. Die Zuständigkeit für das Investitionsprogramm Management sowie die nicht delegierbaren Aufgaben des Bauherren bzw. Auftraggebenden bleiben für Großbauvorhaben und Großsanierungen zentral in der derzeitigen Generaldirektion. Die Umsetzung der einzelnen Projekte und insbesondere die Projektleitung werden bei künftigen Großbauvorhaben und Großsanierungen in einer eigenständigen Struktur "Projektgesellschaft" abgewickelt. Damit wird sichergestellt, dass die Abwicklung von Projekten institutionalisiert und standardisiert wird.

#### Empfehlung Nr. 1:

Im Sinn der Nachvollziehbarkeit von projektspezifischen Abläufen wäre auf eine ausreichende Dokumentation besonderes Augenmerk zu legen (s. Punkt 3.1).

#### Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund:

Die Steuerung von projektrelevanten Dokumentationen, auch wenn diese von extern beauftragten Projektmanagenden wahrgenommen werden, ist eine zentrale Aufgabe des Bauherren bzw. des Auftraggebenden im Krankenanstaltenverbund. Durch die Standardisierung der Projektabwicklung wird in künftigen Projekten durch eine begleitende Kontrolle die Einhaltung der erforderlichen Dokumentationsstandards im Projektverlauf kontrolliert werden.

#### Empfehlung Nr. 2:

Bei Überschreitungen von Leistungsfristen, die von Auftragnehmenden zu verantworten sind, wären vereinbarte Pönalezahlungen einzufordern (s. Punkt 3.4).

#### Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund:

Die Empfehlung wird in künftigen Projekten umgesetzt. Dazu wird eine begleitende Kontrolle den Projektauftraggebenden über die Einhaltung der vertraglich festgelegten Fristen und Pönalen, parallel zur Projektleitung, informieren.

#### Empfehlung Nr. 3:

Bei funktionalen Leistungsbeschreibungen wäre auf deren Vollständigkeit insbesondere betreffend die für einen reibungslosen Betrieb von maschinellen Anlagen erforderlichen Funktionalitäten zu achten (s. Punkt 3.7).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund:

Aufgrund der Tatsache, dass eine vollständige funktionale Leistungsbeschreibung aufgrund fehlender Qualifikation in der Technischen Direktion des Kaiser-Franz-Josef-Spitals an das externe Projektmanagement vergeben wurde, bedarf es einer weiteren Kontrollinstanz, um die extern erbrachten Leistungen vom Auftraggeber bzw. Bauherren Krankenanstaltenverbund freizugeben. Hierzu erhalten die Verantwortungsträger, insbesondere die technischen Direktorinnen bzw. Direktoren und Verwaltungsdirektorinnen bzw. Verwaltungsdirektoren, eine verbindliche Unterweisung.

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4:

Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass Verzögerungen bei Projektabwicklungen, die im Verantwortungsbereich von Auftragnehmenden liegen, im Hinblick auf allfällige Pönaleforderungen zu quantifizieren und dokumentieren sind (s. Punkt 3.8).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund:

Der Krankenanstaltenverbund arbeitet im Zuge der Neuausrichtung der Bauherrenorganisation verbindliche Projektstandards aus, die eine bessere Dokumentation zur Einhaltung von Projektzielen (Kosten, Termine und Qualitäten) sicherstellen werden.

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5:

Bei Vergaben wären im Sinn einer vertragsgemäßen Projektabwicklung für sämtliche relevante Projekttermine Pönalen zu vereinbaren (s. Punkt 3.10).



Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund:

Der Krankenanstaltenverbund wird dazu einen weiterentwickelten Projektstandard ausarbeiten, der die Thematik von Pönalen (bzw. Leistungsanreizen) für wesentliche Projektmeilensteine vorsehen wird.

Die vertragliche Vereinbarung von Pönalen bringt mehr Verbindlichkeiten in der Leistungsabwicklung. Die vertraglichen Pönalefestlegungen setzen jedoch voraus, dass die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber nachweisen kann, dass die Ursache der Verzögerung ausschließlich in der Sphäre der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers liegt.

Empfehlung Nr. 6:

Bei Veräußerungen von medizinischen Anlagen wären eingehende Betrachtungen im Hinblick auf ein bestmögliches Verkaufsergebnis anzustellen (s. Punkt 3.26).

Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund:

Die Veräußerung der Galenikanlage war ein Spezialfall:

Die Anlage wurde entsprechend der geplanten Dimensionierung im damaligen Apothekenkonzept des Krankenanstaltenverbundes bestellt, angefertigt und geliefert. Aufgrund des Umstandes, dass es sich um eine Spezialanfertigung handelt, für die es nach dem späteren Apothekenkonzept keine Verwendung mehr im Krankenanstaltenverbund gab, wurde als wirtschaftlichste Lösung die ehestmögliche Rücknahme durch die Lieferantin erachtet, welche realisiert wurde.

Im Regelfall werden medizinische Anlagen im Krankenanstaltenverbund aus Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitserüberlegun-

gen bei gegebener Betriebssicherheit über die Nutzungsdauer hinaus betrieben. Im Fall eines Verkaufes durch den Krankenanstaltenverbund würde neben dem Aufwand für die Veräußerung (mit Haftung für die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit) auch die Verpflichtung zur Entrichtung einer jährlichen Gebühr an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen gemäß der Medizinprodukteabgabenverordnung anfallen.

Um den Aufwand für eine etwaige Veräußerung von medizinischen Anlagen so gering wie möglich zu halten, wird bei Ausschreibungen vor allem für Großanlagen darauf geachtet, dass die Geräterücknahme bzw. der Abbau und die Entsorgung durch die Lieferantin bzw. den Lieferanten mitangeboten wird. Anknüpfend an diese Vorgehensweise wird in Hinkunft jedenfalls darauf geachtet werden, bei notwendigen Veräußerungen ein wirtschaftlich schlüssig argumentierbares Verkaufsergebnis zu erzielen.

#### Empfehlung Nr. 7:

Im Hinblick auf die Reduktion des im Prüfungszeitpunkt bestehenden verlorenen Aufwandes wären weitere Aktivitäten in die Wege zu leiten, die zu einer Nutzung der im Kaiser-Franz-Josef-Spital nicht verwendeten Anlagen bzw. Komponenten für galenische Produktionsprozesse führen könnten (s. Punkt 4.2).

#### Stellungnahme der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund:

Der Krankenanstaltenverbund befindet sich in Umsetzung der erlasskonformen Abgabe (Erlass GED-168-5/2002/F - Buchungs- und Bilanzierungsrichtlinie) der nicht weiter zu einer Nutzung im Kaiser-Franz-Josef-Spital vorgesehenen Anlagen. Nachfolgende Schritte sind dahingehend festgelegt:

- Anfrage an alle Krankenanstaltenverbund-Häuser und bei Bedarfsfeststellung - Durchführung einer Betriebsmittelabgabe,
- kein Bedarf vorhanden - Anfrage an die Magistratsabteilung 27 - Dezernat Internationale Aktivitäten (Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe) - bei positiver Rückmeldung erfolgt die Abgabe an die Magistratsabteilung 27,
- Anfrage bei Firmen bzgl. Ankauf,
- kein Verkauf möglich - Durchführung der Skartierung und ordnungsgemäße Entsorgung.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Jänner 2019